



Aero – Club der Schweiz

Sektion Langenthal

Statuten **Motorfluggruppe Langenthal**

I. Name, Sitz und Zweck

Artikel 1

Name Unter dem Namen „Motorfluggruppe Langenthal“ (in der Folge MFGL genannt) besteht ein Verein im Sinne der Art. 60 ff. ZGB.

Sitz Die MFGL hat ihren Sitz in Langenthal.

Artikel 2

Zweck Die MFGL will im Rahmen des Vereinszweckes ihrer übergeordneten Organisationen, nämlich „der Förderung der Luftfahrt in allen ihren Zweigen“, den Motorflugsport fördern. In erster Linie soll sie ihren Mitgliedern das sportliche Motorfliegen ermöglichen. Zur Verfolgung dieses Zweckes gibt sie sich insbesondere folgende Aufgaben:

- 2.1 Schulung, Aus- und Weiterbildung der Piloten;
- 2.2 Beschaffung, Unterhalt und Vermietung von Gruppenflugzeugen;
- 2.3 Pflege der Kameradschaft;
- 2.4 Durchführung von Gewerbmässigen Rund- und Taxiflügen;
- 2.5 Durchführung von Veranstaltungen;
- 2.6 Zusammenarbeit mit den zuständigen Behörden und anderen Organisationen mit verwandten Zielen und Zwecken;
- 2.7 Wahrung von Anliegen des bernischen Baugesetzes sowie von anderen Gesetzen, insbesondere im Bereich des Umweltschutzes und der Energiepolitik, im Rahmen des Vereinszweckes.

II. Verhältnis zu übergeordneten Organisationen

Artikel 3

Aero-Club der Schweiz,
Sektion Langenthal

Die MFGL konstituiert sich als sogenannte Untergruppe des Aero-Clubs der Schweiz, Sektion Langenthal, gemäss Ziffer III der diesbezüglichen Statuten vom 24. April 1981. Die MFGL hat jedoch eigene Rechtspersönlichkeit. Das Rechtsverhältnis zur Sektion Langenthal des Aero-Clubs der Schweiz wird im wesentlichen bestimmt durch die zwingende gleichzeitige Mitgliedschaft bestimmter Mitgliederkategorien in beiden Vereinen, der Genehmigungsbedürftigkeit der Statuten der MFGL durch den Sektionsvorstand, durch die zwingende Zugehörigkeit des Sektionspräsidenten zum Vorstand der MFGL sowie durch das Einsichtsrecht des Sektionsvorstandes in die Geschäftsführung der MFGL mit der Befugnis, bei Missständen die notwendigen Anordnungen zu deren Behebung zu treffen.

Aero-Club der Schweiz

Die Mitglieder der Sektion Langenthal des Aero-Clubs der Schweiz (ausgenommen Gast- und Passivmitglieder) werden in dieser Eigenschaft gleichzeitig Mitglieder des Aero-Clubs der Schweiz gemäss Ziffer 2 von dessen Statuten vom 12. April 1986 beziehungsweise gemäss Ziffer 8 der Sektionsstatuten vom 24. April 1981. Die Statuten der MFGL bedürfen gemäss Ziff. 12 d der Statuten der Sektion Langenthal des Aero-Clubs der Schweiz vom 24. April 1981 der Genehmigung des Direktionskomitees des Aero-Clubs der Schweiz.

III. Mitgliedschaft

Artikel 4

Mitgliederkategorien

Die MFGL besteht aus

- Aktivmitgliedern
- Ehrenmitgliedern
- Freimitgliedern
- Passiv- und Gönnermitgliedern
- Jugendmitgliedern

Artikel 5

Beginn der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft in der MFGL beginnt mit dem Beschluss des jeweils für die Aufnahme zuständigen Vereinsorgans, unter Vorbehalt der Rechtskraft des Beschlusses. Der Beitritt zur MFGL kann grundsätzlich jederzeit erfolgen. Ein Anspruch auf Aufnahme in den Verein besteht nicht.

Artikel 6

Aktivmitglieder

Der Erwerb der Aktivmitgliedschaft in der MFGL setzt vorerst die entsprechende Mitgliedschaft im Aero-Club der Schweiz, Sektion Langenthal, voraus, im weiteren eine Empfehlung eines Mitgliedes der MFGL und in der Regel einen gültigen Flugausweis. Minderjährige bedürfen für den Erwerb der Aktivmitgliedschaft in jedem Fall eines gültigen Flugausweises und zudem der Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters, welche sich sowohl auf dem Beitritt zum Verein als auch auf die Übernahme der damit verbundenen finanziellen Verpflichtungen erstrecken muss.

Mit dem Erwerb der ordentlichen Mitgliedschaft in der Sektion Langenthal des Aero-Clubs der Schweiz (Ziffer 5a – e der Statuten) ist unmittelbar auch die Mitgliedschaft im Aero-Club der Schweiz verbunden.

Die Aufnahme als Aktivmitglied in der MFGL erfolgt durch den Vorstand aufgrund einer schriftlichen Anmeldung. Eine Ablehnung wird in der Regel begründet; es besteht hingegen kein Anspruch auf eine solche Begründung.

Artikel 7

Ehrenmitglieder

Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Vereinsversammlung natürliche oder juristische Personen, die sich um die Luftfahrt oder um die MFGL besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen. Ehrenmitglieder haben, sofern sie vorgängig Aktivmitglied waren, aktives und passives Stimmrecht bei Wahlen und Abstimmungen. Sie haben im übrigen die gleichen Rechte und Pflichten wie die Aktivmitglieder, ohne jedoch einen Mitgliederbeitrag bezahlen zu müssen.

Artikel 8

Freimitglieder

Der Vorstand kann natürliche oder juristische Personen, sowohl des privaten als auch des öffentlichen Rechts, zu Freimitgliedern ernennen, sofern diese am Vereinszweck oder an der Vereinstätigkeit der MFGL besonders interessiert sind oder sein müssen und aus diesem Grund ein gegenseitiges Informationsbedürfnis besteht. Freimitglieder haben lediglich Anspruch auf Einladung zu und Teilnahme an den Vereinsanlässen und auf die gleichen Informationen wie die anderen Vereinsmitglieder. Sie haben keine weiteren Rechte, insbesondere weder aktives noch passives Stimm- und Wahlrecht. Sie sind während der Mitgliedschaftsdauer von sämtlichen Pflichten dem Verein gegenüber entbunden.

Artikel 9

Passiv- und Gönnermitglieder

Passiv- und Gönnermitglieder nehmen in der Regel nicht tätigen Anteil an der eigentlichen Vereinsarbeit; sie bekunden ihr Interesse an der MFGL durch Zahlung von besonderen Beiträgen. Durch Beschluss des Vorstandes können natürliche oder juristische Personen als Passiv- oder Gönnermitglieder aufgenommen werden.

Passivmitglieder übernehmen die Verpflichtungen, der MFGL jährlich einen von der Hauptversammlung festgesetzten Passivbeitrag zu leisten.

Der Erwerb der Gönnermitgliedschaft setzt die Entrichtung eines einmaligen oder periodischen namhaften Beitrages an die MFGL voraus.

Passiv- und Gönnermitglieder haben lediglich Anspruch auf Einladung zu und Teilnahme an den Vereinsanlässen und auf die gleichen Informationen wie die anderen Vereinsmitglieder. Sie haben keine weiteren Rechte, insbesondere weder aktives noch passives Stimm- und Wahlrecht.

Artikel 10

Jugendmitglieder

Jugendliche bis zum vollendeten 17. Altersjahr können als Jugendmitglieder der MFGL aufgenommen werden. Zur Mitgliedschaft bedürfen sie der Einwilligung des gesetzlichen Vertreters, welche sich auf den Vereinsbeitritt sowie die Übernahme der damit verbundenen finanziellen Verpflichtungen erstrecken muss. Sie entrichten einen von der Hauptversammlung der MFGL festgesetzten Jahresbeitrag.

Sie haben kein aktives und passives Stimm- und Wahlrecht. Jugendmitglieder werden durch besondere Programme (MFGL und/oder AeCS) gefördert und können zu den Anlässen der MFGL eingeladen werden.

Artikel 11

Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch

- Austritt
- Tod
- Ausschluss
- Wegfall von Mitgliedschaftsvoraussetzungen

Artikel 12

Austritt

Der Austritt erfolgt durch schriftliche (eingeschriebene) Erklärung an den Obmann. Diese Erklärung ist gleichzeitig dem Vorstand der Sektion Langenthal des Aeroclubs der Schweiz zur Kenntnisnahme zu bringen. Der Austritt kann jederzeit erfolgen. Die Erklärung entfaltet ihre Wirkung erst, wenn sie im Besitze des Empfängers ist (Empfangsbedürftigkeit). Vor dem Austritt fällig gewordene Verpflichtungen zugunsten der MFGL bleiben vorbehalten, insbesondere die Verpflichtung zur Zahlung von fälligen Vereinsbeiträgen.

Artikel 13

Tod

Die Mitgliedschaft in der MFGL erlischt mit dem Ableben des Mitgliedes. Vorher fällige Verpflichtungen bleiben vorbehalten.

Artikel 14

Ausschluss

Unter Vorbehalt des Entscheides der Hauptversammlung kann der Vorstand Vereinsmitglieder aus der MFGL ausschliessen, die ihren finanziellen Verpflichtungen dem Verein gegenüber nicht nachkommen, die in nicht leicht zu nehmender Weise gegen die Flugdisziplin oder die einschlägigen Vorschriften verstossen oder deren weiteres Verbleiben im Verein den Interessen der MFGL zuwiderläuft.

Der Vorstandsbeschluss ist dem betroffenen Mitglied mit eingeschriebenem Brief unverzüglich und begründet mitzuteilen. Dieses kann innerhalb von 30 Tagen seit Erhalt des Entscheides beim Vorstand ebenfalls durch eingeschriebenen Brief an die Hauptversammlung rekurrieren. Der Rekurs muss einen Antrag und eine Begründung enthalten. Die Hauptversammlung hat darüber innerhalb von 2 Monaten zu befinden. Der Rekurrent ist berechtigt, seinen Rekurs an der beschliessenden Hauptversammlung zu begründen. Für die Beschlussfassung haben Vorstand und Rekurrent in den Ausstand zu treten.

Der Vorstandsbeschluss wird rechtskräftig, wenn der Rekurs nicht frist- oder formgerecht erfolgt (Datum Poststempel).

Der Beschluss des Vorstandes ist sofort wirksam, unter Vorbehalt eines die Anfechtung gutheissenden Entscheides der Hauptversammlung.

Artikel 15

Wegfall von Mitgliedschaftsvoraussetzungen

Die Mitgliedschaft in der MFGL erlischt ohne weiteres durch den Wegfall einer nach den Statuten unbedingt verlangten Mitgliedschaftsvoraussetzung, insbesondere dem Verlust der Mitgliedschaft bei der Sektion Langenthal des Aero-Clubs der Schweiz für Aktivmitglieder.

IV. Organisation**Artikel 16**

Organe

Die Organe des Vereins sind

- die Vereinsversammlung (Haupt- oder Generalversammlung)
- der Vorstand
- die Kontrollstelle

Vereinsversammlung	<p>Artikel 17</p> <p>Die Vereinsversammlung wird vom Vorstand einberufen. Die Einladung erfolgt durch schriftliche Mitteilung an alle Mitglieder, unter Angabe der Traktanden, uns muss spätestens 20 Tage vor der Vereinsversammlung an die Mitglieder verschickt werden (Poststempel).</p> <p>Die Vereinsversammlung muss wenigstens einmal jährlich stattfinden, wenn möglich im ersten Kalenderquartal. Ausserordentliche Vereinsversammlungen werden veranstaltet auf Beschluss einer Vereinsversammlung, des Vorstandes oder auf Begehren von 1/5 der Mitglieder, sofern ein solches Begehren schriftlich unter Anführung des Zwecks an den Vorstand gestellt wird.</p>
Vereinsbeschlüsse	<p>Artikel 18</p> <p>Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn wenigstens 20 stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Die Beschlussfassung geschieht durch das Mehr sämtlicher an der Versammlung anwesender Stimmberechtigter (absolutes Mehr). Für Ordnungsanträge genügt das Mehr der Stimmmenden (relatives Mehr).</p> <p>Für Abstimmungen über Auflösung des Vereins oder Vereinigung mit einem anderen Verein ist die Anwesenheit von mindestens der Hälfte sämtlicher stimmberechtigter Mitglieder und die Zustimmung von mindestens 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.</p> <p>Die Vereinsversammlung kann nur über gehörig angekündigte Geschäfte Beschluss fassen.</p> <p>Anträge von Mitgliedern für die ordentliche Hauptversammlung müssen bis spätestens am 31. Dezember des Vorjahres schriftlich, eingeschrieben an den Vorstand zu Händen der Hauptversammlung eingereicht werden. Der Vorstand prüft die Anträge, wird diese traktandieren und mit seiner Stellungnahme der Hauptversammlung unterbreiten.</p> <p>Über die nicht traktandierten Anträge von einzelnen Mitgliedern, welche dem Obmann bis spätestens 10 Tage vor der Vereinsversammlung schriftlich eingereicht wurden, darf die Versammlung verhandeln (beraten), jedoch nicht Beschluss fassen.</p>
Verhandlungsordnung	<p>Artikel 19</p> <p>Der Vorsitz in der Vereinsversammlung führt der Obmann oder Vizeobmann, das Protokoll führt ein vom Vorstand bestellter Sekretär. Die Versammlung wählt in offener Abstimmung die erforderliche Anzahl der Stimmezähler.</p> <p>Wahlen und Abstimmungen erfolgen durch Handmehr, wenn nicht auf Antrag eines Mitgliedes die Versammlung mit relativem Mehr geheime Stimmabgabe beschliesst.</p> <p>Bei Beschlüssen über die Entlastung der Geschäftsführenden Organe haben Mitglieder, die in irgend einer Weise an der Geschäftsführung teilgenommen haben, kein Stimmrecht. Ebenso ist ein Mitglied nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlussfassung Rechtsgeschäfte oder Rechtsstreitigkeiten des Vereins mit ihm oder seinem Ehegatten oder Verwandten in gerader Linie betrifft. Durch Beschluss der Vereinsversammlung kann für die Verhandlungsordnung ein Geschäftsreglement erlassen werden.</p>

Artikel 20

- Befugnisse/Aufgaben der Vereinsversammlung
- Der Vereinsversammlung stehen folgende Befugnisse zu:
- 20.1 Abnahme des Jahres- und Kontrollstellenberichtes, der Jahresrechnung, Beschlussfassung über die Verwendung der Jahresüberschüsse sowie Erteilung von Décharge an die geschäftsführenden Organe
 - 20.2 Wahl der Vorstandsmitglieder (mit Zuweisung der Funktionen) und der Kontrollstelle
 - 20.3 Behandlung der Anträge des Vorstandes und der Mitglieder
 - 20.4 Beschlussfassung über Neuanschaffungen und Ergänzungen von Flug- und anderem Material, soweit Fr. 10'000.- übersteigend
 - 20.5 Festlegung des Tätigkeitsprogrammes
 - 20.6 Genehmigung des Voranschlages
 - 20.7 Festsetzung der Mitglieder- und sonstigen Beiträge
 - 20.8 Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - 20.9 Abänderungen oder Ergänzungen der Statuten
 - 20.10 Auflösung des Vereins oder dessen Vereinigung mit anderen Vereinen
 - 20.11 Erledigung von Beschwerden gegen die geschäftsführenden Organe
- Die Befugnisse und Aufgaben gemäss Ziffer 20.1, 20.2, 20.5, 20.6, 20.7 und 20.11 sind jeweils der ordentlichen Hauptversammlung als Verhandlungsgegenstände zu traktandieren, die übrigen soweit nötig.

Artikel 21

- Vorstand
- Der Vorstand besteht aus 6 – 12 Mitgliedern. Diese erfüllen folgende Funktionen:
- 21.1 Obmann
 - 21.2 Vizeobmann
 - 21.3 Sekretär
 - 21.4 Finanzchef
 - 21.5 Chef Technik
 - 21.6 Cheffluglehrer
 - 21.7 Chef Rundflug
 - 21.8 Chef Werbung und PR
 - 21.9 Chef Versicherungen
 - 21.10 Präsidenten der Sektion Langenthal des Aero-Clubs der Schweiz (ohne Stimmrecht)
 - 21.11 Mitglied mit besonderer Funktion
 - 21.12 Mitglied mit besonderer Funktion

Ein Mitglied kann mehrere Funktionen ausüben, wobei die Funktionen gemäss Ziffer 21.1 – 21.6 von verschiedenen Mitgliedern wahrgenommen werden müssen.

Die Amtsdauer beträgt 1 Jahr. Nach dessen Ablauf sind sämtliche Mitglieder des Vorstandes wieder wählbar. Während einer Amtsdauer neu gewählte Mitglieder treten in die Amtsdauer derjenigen ein, an deren Stelle sie gewählt sind. Freiwilliger Rücktritt muss drei Monate vorher dem Vorstand mitgeteilt werden.

Die Wahl der Vorstandsmitglieder und die Zuteilung der Funktionen er-

folgt durch die Vereinsversammlung. Der Präsident der Sektion Langenthal des Aeroclubs der Schweiz ist von Amtes wegen Vorstandsmitglied ohne Stimmrecht.

Artikel 22

Verhandlungsordnung
und Beschlussfassung
des Vorstandes

Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Obmannes oder Vizeobmannes, unter Angabe der Traktanden, Ort und Zeit, so oft es die Geschäfte erfordern. Die Einberufung geschieht mindestens 10 Tage vorher; in dringenden Fällen ist Abkürzung der Frist gestattet. Über andere als in der Traktandenliste verzeichnete Gegenstände können gültige Beschlüsse nur einstimmig und nur, wenn sämtliche Mitglieder vertreten sind oder nachher sich ausdrücklich damit einverstanden erklären, gefasst werden.

Zur Beschlussfassung ist die Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Vorstandsmitglieder erforderlich. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Schriftlich auf dem Zirkularweg kann der Vorstand ebenfalls gültig beschliessen, wobei aber jedem Mitglied das Recht zusteht, die Behandlung des Geschäftes in der Sitzung zu verlangen.

Über die Verhandlungen des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen.

Artikel 23

Befugnisse/Aufgaben
des Vorstandes

Der Vorstand hat folgende Aufgaben:

- 23.1 Beschlussfassung in allen Vereinsangelegenheiten, die nicht ausdrücklich der Vereinsversammlung oder andern Organen übertragen sind. Insbesondere steht ihm die gesamte Geschäftsführung und die allgemeine Überwachung der Interessen des Vereins zu.
- 23.2 Vollzug der Vereinsbeschlüsse.
- 23.3 Organisation des statutarischen Vereinsbetriebes.
- 23.4 Erlass allfälliger für den Vereinsbetrieb nötigen Reglemente und anderen Ausführungsbestimmungen.
- 23.5 Einberufung der Vereinsversammlung.
- 23.6 Anstellung und Überwachung des für den Vereinsbetrieb nötigen Personals.
- 23.7 Festsetzung der Mietansätze für die Vereinsflugzeuge und der übrigen Flugpreise und Entschädigungen.
- 23.8 Entscheidung über die Anhebung von Prozessen, Rückzug und Anerkennung von Klagen, Abschluss von Vergleichen.
- 23.9 Vertretung der MFGL gegen aussen. Die rechtsverbindliche Unterschrift führen dabei der Obmann oder der Vizeobmann zusammen mit dem Finanzchef oder Sekretär.

Der Vorstand kann für die Bearbeitung spezieller Vorstandsaufgaben Kommissionen bestellen. Die Kommissionen haben dem Vorstand schriftliche Anträge zu unterbreiten. Den Vorsitz einer solchen Kommission führt ein Vorstandsmitglied.

Artikel 24

Kontrollstelle

Die Vereinsversammlung wählt jährlich eine Kontrollstelle (Rechnungsprüfungskommission) bestehend aus drei Revisoren, von denen mindestens einer Vereinsmitglied sein muss. Einer der Revisoren kann auch eine juristische Person sein (Treuhandgesellschaft, Buchhaltungsbüro usw.).

Mindestens ein Revisor muss anerkannter Fachmann im Buchhaltungs-, Treuhand- oder Rechnungswesen sein.

Die Kontrollstelle prüft und verifiziert Inventar, Rechnungen, Buchführung, Belege, Kassabestand und legt dem Vorstand zuhanden der Vereinsversammlung einen schriftlichen Bericht über die Jahresrechnung und die Ergebnisse der Revisionstätigkeit vor.

V. Rechnungswesen / Haftung

Artikel 25

Einnahmen

Die Einnahmen des Vereins sind:

25.1 Mitgliederbeiträge

25.2 Ertrag aus der Flugzeugvermietung

25.3 Ertrag aus den Rundflügen

25.4 Ertrag aus Veranstaltungen

25.5 Frondienstersatzzahlungen

25.6 Allfällige Spenden, Geschenke, Vermächtnisse, andere Zuwendungen

Artikel 26

Rechnungsjahr Rechnungsführung

Das Rechnungs- bzw. Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Die Vermögens- und Betriebsrechnung ist alljährlich auf den 31. Dezember abzuschliessen. Auf den gleichen Zeitpunkt wird ein Inventar über das dem Verein gehörende Material aufgenommen.

Auf den Sachwerten sind alljährlich angemessene Abschreibungen vorzunehmen.

Die Jahresbeiträge der Mitglieder sind innerhalb von drei Monaten seit Festsetzung an der Vereinsversammlung einzufordern und innert der vom Vorstand bestimmten Zahlungsfrist zahlbar. Nach dem 1. November eintretende Mitglieder schulden für das laufende Vereinsjahr keinen Beitrag.

Die vom Kassier aufgestellte Jahresrechnung wird vom Vorstand geprüft und der Kontrollstelle vorgelegt, die zu Handen der Vereinsversammlung Bericht zu erstatten hat. Kreditorenrechnungen sind wenn möglich im Vorstand zu besprechen, mindestens durch den Obmann zu visieren.

Artikel 27
Haftung Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Jedes (beitragspflichtige) Mitglied ist verpflichtet, die von der Vereinsversammlung festgesetzten Jahresbeiträge zu entrichten, jährlich jedoch höchstens Fr. 200.--. Jede persönliche Haftung und Nachschusspflicht für die Verbindlichkeit des Vereins über diesen Höchstbetrag hinaus ist ausgeschlossen (Artikel 71 Abs. 1 ZGB). Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

VI. Auflösung des Vereins

Artikel 28
Auflösung, Verfahren, Liquidation Die Vereinsversammlung kann, sofern wenigstens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder erschienen ist und eine Mehrheit von 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten sich dafür ausspricht, die Auflösung des Vereins beschliessen. Zu diesem Zwecke ist eigens eine Vereinsversammlung einzuberufen. Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand, falls die auflösende Vereinsversammlung nicht besondere Liquidatoren beauftragt. Die Kompetenz der Vereinsversammlung bleiben auch während der Liquidation in vollem Umfang in Kraft. Über die Verwendung des Vereinsvermögens im Falle der Auflösung entscheidet die Vereinsversammlung auf Vorschlag des Vorstandes.

VII. Schlussbestimmungen

Artikel 29
Ergänzende Vorschriften Neben diesen Statuten gelten die Statuten des Aero-Clubs der Schweiz, des Aero-Clubs der Schweiz, Sektion Langenthal sowie die besonderen Vorschriften des Bundesamtes für Zivilluftfahrt.

Artikel 30
In Kraft treten Die vorliegenden Statuten ersetzen diejenigen vom 23. Februar 1991. Sie treten nach ihrer Annahme durch die Vereinsversammlung sowie der Genehmigung durch den Vorstand der Sektion Langenthal des Aero-Clubs der Schweiz sowie des Direktionskomitees des Aero-Clubs der Schweiz in Kraft.

Beschluss- und Genehmigungsvermerke:

Einstimmig beschlossen durch die Vereinsversammlung der Motorfluggruppe Langenthal vom 29. März 2007

Der Präsident:
sig. J. Schori

Der Sekretär:
sig. S. Leder

Einstimmig genehmigt durch den Vorstand der Sektion Langenthal des Aero-Clubs der Schweiz vom

Der Präsident:
sig. M. Zwicky

Der Sekretär:
sig. C. Geiser